



Ausschreibung
95. Deutsche Meisterschaft 2024
(Kandidatenturnier)
18. bis 26. August 2024
in Ostfildern-Ruit

Ausrichter:	Deutscher Schachbund e.V. und Schachverband Württemberg e.V.
Austragungsort:	Landessportschule Ruit, Kirchheimer Str. 125, 73760 Ostfildern
Teilnahmeberechtigt	sind Spielerinnen, welche die auf Seite 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.
Modus:	9 Runden Schweizer System. Die Bedenkzeit beträgt 90 Minuten für 40 Züge, sodann 30 Minuten für die verbleibenden Züge sowie 30 Sekunden je Zug von Beginn an. Remisvereinbarungen vor dem 40. Zug sind nur mit Zustimmung der Schiedsrichterin / des Schiedsrichters zulässig.
Vorläufiger Terminplan:	So. 18.08.2024: 16.00-21:00 Uhr: Anreise, Anmeldung, Registrierung ab 19.00 Uhr: Grillabend Mo. 19.08. bis So. 25.08.2024: Runden 1 bis 9 Die vorläufigen Rundenzeiten werden den Teilnehmern zugesendet. So. 25.08.2024: 15.00 Uhr Siegerehrungen und gemeinsames Abend mit Tandem- oder Blitzturnier Mo. 26.08.2024: Abreise
Meldefrist:	Frist für die Meldung durch die Länder: 01. Juli 2024 Frist für die Rückmeldung der eingeladenen Spieler: 15. Juli 2024 ; Einzelheiten siehe Seite 2
Startgeldzahlungen	Die meldenden Verbände bezahlen an den Ausrichter ein Startgeld von 960 € für jeden von ihnen benannten Spieler, der seine Teilnahme zugesagt hat. Die Verbände können einen Eigenanteil von den Spielern erheben. Die Spieler bezahlen an den Ausrichter ein Startgeld von 200 € , das in voller Höhe in den Preisfonds fließt. Für beide Beträge verschickt der DSB eine Rechnung.
Preise:	Preisfonds mindestens 7.000 €. 1. 2.000 €, 2. 1.500 €, 3. 1.000 €, 4. 800 €, 5. 600 €, 6. 500 €, 7. 350 €, 8. 250 €
Vorberechtigungen:	Die/der Erst- und Zweitplatzierte sind, sofern sie unter FIDE-Nationalität "GER" geführt sind, zur Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft (Meisterklasse) berechtigt. Die/der höchstplatzierte Spielerin/Spieler, die/der nicht an der Meisterklasse teilnimmt, ist für die Deutsche Schachmeisterschaft 2025 vorberechtigt. Zeit und Ort sind derzeit noch nicht bekannt.

Weitere Hinweise zur 95. Deutschen Schachmeisterschaft 2024

Teilnahmeberechtigt sind

- Der beste Teilnehmer der DFEM 2023, die nicht in der Meisterklasse teilnimmt,
- je zwei Spielerinnen/Spieler aus den Landesverbänden Baden, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Württemberg
- je eine Spielerin/ein Spieler aus den übrigen Landesverbänden,
- Eine Spielerin/ein Spieler des Deutschen Blinden- und Sehbehinderten Schachbundes,
- Der Sieger der DPEM 2023,
- Der Sieger der A-Gruppe der DSAM 2023,
- Ein Vertreter des Referats Inklusion,
- von der Kommission Leistungssport zu nominierenden Spielerinnen.

Die Spielerinnen und Spieler müssen bei der Meldung und während der Meisterschaft eine DSB-Spielgenehmigung besitzen, d.h. für einen Verein des DSB als spielaktives Mitglied gemeldet sein. Sie müssen spätestens bei Turnierbeginn eine Vereinbarung mit dem DSB abgeschlossen haben, wonach sie sich den Regelungen der NADA über die Durchführung von Doping-Kontrollen, dem Verfahren vor dem Schiedsgericht des DSB und den sich aus dem NADA-Code ergebenden Folgen bei Feststellung verbotener Substanzen im Urin, bei Verweigerung der Doping-Kontrollen oder Verletzung der sonst im NADA-Code niedergelegten Pflichten unterwerfen. Sie erkennen damit die Sanktionsbefugnis des DSB bezüglich von Verstößen gegen die Satzung des DSB an. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung liegen dieser Ausschreibung bei und sind Teil derselben.

Spielerinnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit müssen nach den Bestimmungen der FIDE bei offiziellen FIDE-Einzelwettbewerben für den DSB spielberechtigt sein. Werden Sie nicht in der „FIDE Rating List“ geführt, müssen sie seit mindestens drei Jahren vor Beginn der Meisterschaft ununterbrochen in Deutschland gewohnt haben.

Alle Teilnehmenden müssen eine FIDE-Identifikationsnummer haben. Spielerinnen ohne FIDE-Identifikationsnummer müssen vor Turnierstart eine solche bei FIDE Rating Officer Andreas Klein (elo@schachbund.de) unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht (m/f) beantragen.

Das Format "Mustermann, Martin; 1971-04-23;M"

ist einzuhalten.

Meldungen:

Die **Meldung durch die Spielleiter erfolgt bis 01. Juli 2024**. Die vom Spielleiter eingeladenen **Spieler melden** ihre Teilnahme **bis zum 15. Juli 2024** an:

Michael Rütten

E-Mail:

bundesturnierdirektor@schachbund.de

Tritt eine Spielerin/ ein Spieler, die/der ihre/seine Teilnahme zugesagt hat, nicht an oder beendet das Turnier nicht ordnungsgemäß, kann sie/er mit einer Geldbuße oder Spielsperre belegt werden (Tz. A- 13.1.3 Turnierordnung). Die Verpflichtung zur Zahlung des von der entsendenden Organisation zu entrichtenden Startgeldes bleibt erhalten.

Ergänzungen zum Spielmodus:

Wertung: Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzierung der Durchschnitt der Elo-Zahlen der Gegnerinnen und Gegner, ersatzweise deren DWZ, bei erneuter Gleichheit die FIDE-Buchholz-Wertung, zuletzt das Los.

Die Wartezeit beträgt 15 Minuten.

Das Turnier wird für die *Elo-Auswertung* und den Erwerb von FIDE-Titelnormen angemeldet.

Während des Turniers können Maßnahmen im Sinne der *Anti Cheating Regulations* der FIDE durchgeführt werden, namentlich verdachtslose Personenkontrollen zur Verhinderung des Mitführens elektronischer Geräte.

Vor Spielbeginn wird gem. den *FIDE Competition Rules* ein Turniergericht bestellt.

Die Spielerin/der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass aus Anlass des Turniers erhobene *Daten und Turnierergebnisse* gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung und der Ordnungen über die Spielwertung (Deutsche Wertungszahl, FIDE-Rating) ausgewertet bzw. an die auswertenden Stellen weitergegeben werden, sowie Partien, Fotos, Turnierdaten, Spielberichte und ähnliches veröffentlicht werden.

Dopingkontrollen: Bei diesem Turnier werden Doping-Kontrollen durchgeführt in Form der Abnahme einer Urinprobe entsprechend den Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA). Wegen der Einzelheiten wird es eine gesonderte Information geben.

Unterbringung, Verpflegung: Die Übernachtungen finden in der Sportschule Ruit statt. Nachfragen zu Sonderleistungen wie Doppelzimmer oder Verlängerungsnacht richten Sie bitte an Nadja Jussupow (dfem@schachbund.de) oder frauenschach@schachbund.de).

Informationen:

Zur *Spielberechtigung*:

Michael Rütten (bundesturnierdirektor@schachbund.de)

Zur *Ausrichtung*: Nadja Jussupow (frauenschach@schachbund.de); Amaru Tupac Juscamayta (amuru@juscamayta.de)

Webseite des Ausrichters: www.svw.info

Webseite des Veranstalters www.schachbund.de

Michael Rütten, Bundesturnierdirektor

Anlage zur Ausschreibung

Auszug aus der Satzung des DSB in der Fassung vom 20. Mai 2023

§ 2 Aufgaben, Grundsätze (1) ...

(2) Der Bund fördert den fairen Schachsport. Er bekämpft in Zusammenarbeit mit dem Weltschachbund (FIDE) und der Europäischen Schachunion (ECU) jede Form der Manipulation insbesondere die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel.

(3) ...

(4) Der Bund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher oder seelischer Art ist; er verurteilt jedwedes Verhalten, das das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.

§ 5 (1) ...

(2) Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder sind kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem dem Bund angehörigen Landesverband mittelbar auch Mitglieder des Bundes und in dieser Eigenschaft den Ordnungen des Bundes unterworfen.

8. Schiedsgericht

§ 31 Zusammensetzung und Wahl

(1) Dem Schiedsgericht gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Beisitzer,
4. zwei stellvertretende Beisitzer,
5. ein Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (sachverständiger Beisitzer),
6. ein stellvertretender Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (stellvertretender sachverständiger Beisitzer),

(2) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; in Doping Angelegenheiten mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer und einem sachverständigen Beisitzer.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden alle 4 Jahre vom Bundeskongress gewählt und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Bundesturniergericht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der stellvertretende Vorsitzende nach. Bei Verhinderung eines Beisitzers wird dieser – vorbehaltlich der in S. 4 bis 6 für Dopingangelegenheiten getroffenen Regelung – vom dienstälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 4) vertreten; in die Berechnung des Dienstalters fließen – im Falle einer oder mehrerer Unterbrechungen – alle Dienstperioden eines Richters im Schiedsgericht ein. Bei gleichem Dienstalter gebührt der Vorrang dem lebensälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer.

Entscheidet das Schiedsgericht in Dopingangelegenheiten (Abs. 2, 2. Halbsatz), ist das Gericht – neben dem sachverständigen Beisitzer gem. Abs. 1 Nr. 5 – mit dem dienstälteren der beiden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3) besetzt. Ist dieser verhindert, vertritt ihn der zweite Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3); im Falle auch dessen Verhinderung gilt die zu S. 2 und 3 getroffene Regelung entsprechend.

Scheidet der sachverständige Beisitzer (Abs. 1 Nr. 5) aus, rückt dessen Stellvertreter (Abs. 1 Nr. 6) nach.

§ 35 Verfahren

(1) Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten seines Verfahrens nach billigem Ermessen, wobei die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften entsprechend angewendet werden können. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.

(3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 54 Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 2 können durch den Bund Sanktionen verhängt werden, wenn sie

1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen.
4. sich schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze des § 2 Abs. 2 oder des § 2 Abs. 4 schuldig machen.

(2) Die Sanktionen sind:

1. förmliche Missbilligung,
2. Verwarnung,
3. Geldbußen bis zu 1.000,00 €,
4. Funktionssperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang,
5. Spielsperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang.

(3) Sanktionen gem. Abs. 2 können auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes sind oder aus anderen Gründen der Sanktionsgewalt des Bundes unterworfen sind. §§ 55 bis 59 finden entsprechende Anwendung.

§ 55 Ausschluss

(1) Ist ein Verstoß gemäß § 54 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Bund erkannt werden. Ein Schwerwiegender Verstoß nach Satz 1 ist im Regelfall anzunehmen, wenn ein Landesverband seine Mitgliedschaft in der DSJ beendet.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

(3) Der Ausschluss einer Organisation oder einer natürlichen Person wird, sofern ein Eintrag in der Mitglieder- und Spielerliste besteht, durch Streichung aus dieser Liste vollzogen. Die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer ausgeschlossenen Person kann nur nach einer Entscheidung gemäß § 59 erfolgen.

§ 59a Doping-Verstöße

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 sowie gegen Personen, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes oder aus anderen Gründen den Dopingregelungen des Bundes unterworfen sind, können durch den Bund Sanktionen gem. §§ 54 Abs. 2, 55 in Verbindung mit der jeweiligen Fassung des NADA-Codes verhängt werden, wenn sie sich eines Dopingverstößes schuldig machen. Zuständig für die Verhängung von Sanktionen ist gem. § 33 Abs. 3 ausschließlich das Schiedsgericht.

(2) Den vorübergehenden Ausschluss von einem Wettkampf (vorläufiger Suspendierung) kann der Beauftragte für die Dopingbekämpfung oder das Schiedsgericht anordnen.

§ 60 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

(1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bundes und der DSJ können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:

1. für den Schiedsrichter:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Zeitstrafen,
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
 - f) Erkennung auf Verlust von Partien,
 - g) Ausschluss von der laufenden Runde,
 - h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung,
 - i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
 - j) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen,
2. für den Turnierleiter über Nr. 1 hinaus:
 - a) Punktabzug,
 - b) Geldbußen bis zu 100 €,
3. für den Bundesturnierdirektor, den Referenten für Frauenschach und den Referenten für Seniorenschach über Nr. 1 und 2 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu 1.000 €,
 - b) Spielsperren für die Dauer bis zu drei Jahren,
 - c) Zwangsabstieg.

Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

Die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Nr. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

(2) Das Präsidium kann ein laufendes Sanktionsverfahren an sich ziehen, um eine Maßnahme nach § 54 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 oder nach § 55 zu verhängen.

(3) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach Abs. 1 ist das Bundesturniergericht zuständig.

§ 60a Ordnungsmaßnahmen bei Ergebnismanipulation

(1) Zur Bekämpfung der Ergebnismanipulation (§2 Abs. 2 Satz 2) wird ein „Anti-Cheating-Arbeitskreis“ eingerichtet. Dieser besteht aus dem Anti-Cheating-Officer als Vorsitzendem, und drei von der Schiedsrichterkommission bestellten Beisitzern,

von denen eine spezielle Kenntnis im Online-Schach haben muss und an Verfahren wegen Verdachts von Cheating bei Online-Turnieren mitwirkt. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich dem Anti-Cheating-Arbeitskreis angehören.

(2) Der Anti-Cheating-Arbeitskreis ist zuständig in Fällen, in denen

- a) es jemand unternimmt, während einer Partie ohne Zustimmung des Schiedsrichters ein elektronisches Gerät oder eine andere unzulässige Informationsquelle zu benutzen oder sich hieran beteiligt.
- b) es jemand unternimmt, Ergebnisse von Schachpartien oder Schachturnieren mit unlauteren Mitteln zu verfälschen oder sich hieran beteiligt (Ergebnisabsprachen, Verfälschung von Ergebnissen oder Ratingzahlen, Täuschung über Personenidentität, Teilnahme an fiktiven Partien oder Turnieren oder Ähnliches).
- c) jemand einen anderen vorsätzlich oder grob fahrlässig fälschlich beschuldigt, einen der Verstöße nach Buchst. a) oder b) begangen zu haben.

(3) Partien mittels elektronischer Übertragung werden erfasst, wenn sie vom DSB organisiert werden. Fernpartien werden nicht erfasst.

(4) Zur Feststellung von Verstößen nach Abs. 2 können die Turnierordnung und die Turnierausschreibung den Spielern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. Die Verletzung dieser Pflichten steht der positiven Feststellung eines Verstoßes gleich.

(5) Der Anti-Cheating-Arbeitskreis ist zur Entgegennahme von Anzeigen und zur selbständigen Durchführung von Ermittlungen im Rahmen seiner Aufgaben befugt und verpflichtet. Er ist an Weisungen nicht gebunden. Die Mitgliedsorganisationen, deren Untergliederungen, Vereine und Einzelmitglieder sind verpflichtet, dem Anti-Cheating-Arbeitskreis auf Aufforderung Amtshilfe zu leisten, insbesondere Kontaktdaten mitzuteilen und Schriftstücke zur Einsichtnahme zu überlassen.

(6) Bei Verstößen gegen einen der in Abs. 2 genannten Fällen setzt der Anti-Cheating-Arbeitskreis gegen Mitglieder nach §4 und §5 Abs. 2 sowie gegen Personen, die aus anderen Gründen den Regelungen des Bundes unterworfen sind, Maßnahmen gemäß §60 Abs.1 fest. Unterliegt der Betroffene nicht der Sanktionsgewalt des DSB, stellt der Anti-Cheating-Arbeitskreis den fraglichen Verstoß fest und teilt seine Feststellung mit einer Empfehlung zur Verhängung von Maßnahmen dem zuständigen Rechtsträger mit.

(7) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen oder Feststellungen nach Abs. 4 ist das Bundesturniergericht zuständig.

(8) Ist wegen eines Manipulationsvorwurfs ein Verfahren vor den Gremien der FIDE anhängig, wird der Anti Cheating-Arbeitskreis nicht tätig, sofern die FIDE nicht das Verfahren an den DSB verweist.

(9) Im Zuständigkeitsbereich des Anti-Cheating-Arbeitskreises besteht für das Präsidium und den in §60 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personenkreis keine Sanktionsgewalt. Erachtet der Arbeitskreis jedoch nach Abschluss des Verfahrens Maßnahmen nach §60 Absatz 1 für nicht ausreichend, gibt er das Verfahren an das Präsidium ab.

(10) Die §§56 bis 59 gelten entsprechend. Der Anti-Cheating-Arbeitskreis kann sich eine eigene Verfahrensordnung geben, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird.

Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e.V.

in der Fassung vom 21. Mai 2023

A-13 Ordnungsmaßnahmen

A-13.1 Bei Verstößen gegen die Turnierordnung können gegen Spieler, Vereine oder Tochtergesellschaften i. S. der Tz. A-5.3.2 die nachfolgenden Strafen verhängt werden. Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden. Nichtantritt bei Einzelmeisterschaften gilt als Verstoß gegen die Turnierordnung.

A-13.1.1 Maßnahmen des Schiedsrichters:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Zeitstrafen,
- e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen
- f) Erkennung auf Verlust von Partien,
- g) Ausschluss von der laufenden Runde,
- h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung
- i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
- j) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen.

A-13.1.2 Maßnahmen des zuständigen Turnierleiters über Tz. A-13.1.1 hinaus:

- a) Punktabzug,
- b) Geldbußen bis zu € 200,00 und Geldbußen wegen Nichtantritts.

A-13.1.3 Maßnahmen des Bundesturnierdirektors oder der Referenten für Frauen- bzw. Seniorenschach über Tz. A-13.1.1 und A-13.1.2 hinaus:

A-13.1.3 Maßnahmen des Bundesturnierdirektors oder der Referenten für Frauen- bzw. Seniorenschach über Tz. A-13.1.1 und A-13.1.2 hinaus:

- a) Geldbußen bis zu € 1 000,00,
- b) Spielsperren für die Dauer von bis zu drei Jahren,
- c) Zwangsabstieg.

A-13.2 Maßnahmen nach A-13.1 können auch verhängt werden, wenn ein Spieler sich entgegen der Anordnung des Schiedsrichters weigert, den Inhalt seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke oder eine Überprüfung elektronischer Geräte zuzulassen.

A-13.3 Im Wiederholungsfall kann der zuständige Amtsträger das Doppelte der vorgesehenen Höhe der Geldbuße verhängen. Hierbei können auch Verstöße in den zurückliegenden zwei Spieljahren berücksichtigt werden. Geldbußen wegen Nichtantritts einzelner Spieler eines Mannschaftswettkampfes sind hiervon ausgenommen.

A-13.4 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägungen zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Tz. A-13.1.1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.